

NEWSLETTER 1/2017

Behandlung von Zinsverbindlichkeiten bei steigenden Zinssätzen während der Darlehenslaufzeit

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 25. Mai 2016 (AZ I-R-17/15) eine Entscheidung für bilanzierende Unternehmen zur Behandlung von Zinsverbindlichkeiten aus einem Darlehen mit steigenden Zinssätzen getroffen.

Für die Verpflichtung, in späteren Jahren höhere Zinsen zu bezahlen, ist eine Verbindlichkeit oder Rückstellung anzusetzen. Zu deren Berechnung ist der durchschnittliche Zinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit zu ermitteln. Der Unterschiedsbetrag zwischen den im Wirtschaftsjahr tatsächlich gezahlten Zinsen und den aufgrund des durchschnittlichen Zinssatzes berechneten Zinsen ist als Passivposten zu erfassen. Dieser Unterschiedsbetrag ist, da er unverzinslich ist, abzuzinsen.

Aus rein zivilrechtlicher Sicht entstehen die Zinsverbindlichkeiten zwar während der Laufzeit des Darlehens und somit erst in der Periode in der die höheren Zinsen für das Darlehen gezahlt werden müssen. Der Bundesfinanzhof ist in seinem Urteil jedoch von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgegangen. Folglich entsteht während der niedriger verzinslichen Phase ein Erfüllungsrückstand, der zu passivieren ist.

GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen

Das Finanzgericht Münster hat in einem Urteil vom 21. September 2016 (AZ 7-K-2314/13-F) eine Entscheidung zur Behandlung einer GmbH-Beteiligung als notwendiges Sonderbetriebsvermögen getroffen. Grundsätzlich stellt eine GmbH-Beteiligung notwendiges Sonderbetriebsvermögen dar, wenn zwischen dem Unternehmen der Personengesellschaft und dem der Kapitalgesellschaft eine enge wirtschaftliche Verflechtung besteht und der Mitunternehmer - ggf. zusammen mit anderen Mitunternehmern der Personengesellschaft - die Kapitalgesellschaft beherrscht und die Kapitalgesellschaft nicht in erheblichem Umfang anderweitig tätig ist.

Der Kläger war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die mit Draht und Stahlerzeugnissen handelte. 2006 gründete der Kläger mit D eine KG, an der er und die GmbH hälftig beteiligt waren. Der Kläger war zugleich alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Komplementär GmbH. Die KG produzierte Drahterzeugnisse (Drahtzieherei). Das hatte vorher D als Einzelunternehmer getan. Sein bisheriges Anlagevermögen hatte D zunächst an die KG verpachtet, Ende 2007 dann in die KG eingebracht.

Im Nachgang der Gründung der KG kam es vornehmlich zu zwei geschäftlichen Verflechtungen zwischen KG und GmbH. Die GmbH gewährte der KG ein Darlehen von EUR 250.000. Zudem bezog die KG die für die Produktion benötigten Rohstoffe (sog. Vormaterialien) ausschließlich von der GmbH. Die GmbH belieferte - wie auch vor Gründung der KG - weiterhin Kunden mit Stahl und Drahterzeugnissen, nicht aber mit den für die KG beschafften

Vormaterialien. Die Lieferungen der GmbH an die KG machten im Streitjahr 60 % der Gesamtlieferungen der GmbH aus.

Die GmbH-Beteiligung des Klägers wurde in den Steuerbilanzen der KG nicht als Sonderbetriebsvermögen erfasst. Zudem wurden die Gewinnausschüttungen von der GmbH an den Kläger als Kapitalerträge beim Kläger erfasst. Über das Vermögen der GmbH und der KG wurden Insolvenzverfahren eröffnet. Der Kläger machte beim Finanzamt nachträglich Sonderbetriebsausgaben in Höhe von EUR 1.190.990 geltend; unter anderem wegen dem Ausfall eines gegenüber der GmbH gewährten Darlehens und Bürgschaftsinanspruchnahmen aufgrund der Insolvenz der GmbH.

Das lehnte das Finanzgericht Münster mit der Begründung ab, dass sich die Beteiligung nicht im Sonderbetriebsvermögen der KG befand. Das war daran erkennbar, dass die KG keine Sonderbilanz für den Kläger aufgestellt hatte, in denen die Anteile aktiviert wurden. Die Beteiligung war auch kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen, weil die Beteiligung des Klägers an der GmbH seine Beteiligung an der KG nicht gestärkt hat. Dafür fehlte eine enge wirtschaftliche Verflechtung. Zwar bestanden sehr enge Geschäftsbeziehungen zwischen GmbH und KG. Daneben bestand aber ein erheblicher eigener Geschäftsbetrieb der GmbH.

Die Revision beim Bundesfinanzhofs wurde bezüglich der Kriterien, wann ein hinreichender eigener Geschäftsbetrieb auf Ebene der GmbH vorliegt, zugelassen und auch eingelegt.

Keine erweiterte Kürzung bei Gewerbesteuer für überlassenen Grundbesitz bei Betriebsaufspaltung

Vermögensverwaltende Grundstücksunternehmen können ihren Gewerbeertrag um den Gewinnanteil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. erweiterte Kürzung). Damit sind die von solchen Unternehmen erzielten Einkünfte faktisch gewerbesteuerfrei. Die Kürzung wird aber nur auf besonderen Antrag gewährt und kommt nur für Unternehmen in Betracht, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen nutzen und verwalten.

Der Bundesfinanzhof hat sich in seinem Urteil vom 22. Juni 2016 (Aktenzeichen X R 54/14) mit der Frage befasst, ob die erweiterte Kürzung auch einem Besitz-Einzelunternehmen zu gewähren ist, das im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Grundbesitz an eine Betriebs-Kapitalgesellschaft verpachtet. Als Betriebsaufspaltung wird ein steuerliches Konstrukt verstanden, bei dem ein Unternehmen für steuerliche Zwecke in zwei selbständige Unternehmen (Besitz- und Betriebsunternehmen) aufgeteilt wird. Einer der steuerlichen Folgen der Betriebsaufspaltung ist die Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Einkünfte in gewerbliche Einkünfte.

Laut dem Bundesfinanzhof ist die Gewährung der erweiterten Kürzung in derartigen Fällen zu versagen. Und zwar auch dann, wenn die Betriebs Kapitalgesellschaft nur vermögensverwaltend tätig ist. Selbst wenn in einem derartigen Fall die Betriebs Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung erfüllt, kommt eine Anwendung dieser Kürzungsvorschrift auf das Besitz Einzelunternehmen im Wege einer „Merkmalsübertragung“ nicht in Betracht.

Unterschiedliche Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden hinsichtlich Herstellungs- und Erhaltungsaufwand

Die Vermietung eines Gebäudes ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. In bestimmten Fällen (beispielsweise bei einer Vermietung an Gewerbetreibende) können die Vermieter zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Dies kann insbesondere im Hinblick auf die Geltendmachung der Vorsteuer, welche auf die bezogene Eingangsleistungen (beispielsweise Herstellungskosten des Gebäudes, laufende Erhaltungsaufwendungen etc.) entfallen, von Vorteil sein.

Wird ein Gebäude zum Teil umsatzsteuerpflichtig und zum Teil umsatzsteuerfrei vermietet (sog. gemischt genutztes Gebäude), kann die Vorsteuer auf die in Anspruch genommenen Eingangsleistungen nur anteilig geltend gemacht werden.

In seinem Urteil vom 10. August 2016 (Aktenzeichen XI R 31/09) hat der Bundesfinanzhof unter Anwendung der Entscheidungsgründe des EuGH bekräftigt, dass bei Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes regelmäßig der sogenannte Flächenschlüssel eine „präzisere“ Berechnung des Vorsteuerabzugs ermöglicht.

Im Einzelnen hat der Bundesfinanzhof Folgendes entschieden:

Eine Aufteilung nach dem gesamtumsatzbezogenen Umsatzschlüssel hat einen pauschalen Charakter und lässt unberücksichtigt, für welchen Bereich des Unternehmens die jeweilige Eingangsleistung bezogen wurde.

Auch bei der Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes kommt ein objektbezogener Flächenschlüssel gegenüber einem objektbezogenen Umsatzschlüssel in der Regel zu einer präziseren Vorsteueraufteilung, da sich in der unterschiedlichen Nutzung der Flächen eines bestimmten Gebäudes, die Zuordnung des Gebäudes bzw. Gebäudeteils zu den mit ihnen ausgeführten Umsätzen ausdrückt.

Eine Aufteilung nach Umsätzen (nicht nach Flächen) kommt allerdings dann in Betracht, wenn die Nutzflächen nicht miteinander vergleichbar sind. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die Ausstattung der den unterschiedlichen Zwecken dienenden Räumen (z. B. Höhe der Räume, Dicke der Wände und Decken, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist.

Bei den laufenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung, Erhaltung sowie Unterhaltung der Immobilie anfallen, bleibt der Bundesfinanzhof dabei, dass eine Direktzuordnung der Eingangsumsätze vorzunehmen ist, da bei diesen Eingangsleistungen entscheidend ist, welche Aufwendungen in bestimmte Teile des Gebäudes eingehen.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2017 beantragen

Grundsätzlich ist jeder Unternehmer verpflichtet, während des laufenden Jahres Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Hat die Steuer in 2016 nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien. Ist dieses nicht erfolgt, so ist der Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer das Kalendervierteljahr, solange die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat. Wurde in der Veranlagung 2016 eine höhere Umsatzsteuer als 7.500 € festgesetzt, so ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können die Dauerfristverlängerung für 2017 in Anspruch nehmen. Dies hat zur Folge, dass sich die Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen und die Vorauszahlungen um einen Monat nach hinten verschieben. Fällt der zehnte Tag des Monats auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verschiebt sich der Stichtag auf den nächsten Werktag. Dementsprechend ist beispielhaft die Umsatzsteuervoranmeldung für den Januar 2017 bis zum 12. März 2017 abzugeben.

Der Antrag für eine Dauerfristverlängerung muss bis zum 10.02.2017 in einem Antrag beim Finanzamt gestellt werden. Bedingung für die Dauerfristverlängerung ist, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2016 angemeldet und bis zum 10.02.2017 geleistet wird. Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die einem vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum unterliegen, ist ebenfalls eine Fristverlängerung für einen Monat möglich. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2017 zu stellen. Eine Umsatzsteuersondervorauszahlung müssen diese Unternehmer nicht entrichten. Analog der Vorgehensweise bei Unternehmen mit monatlicher Umsatzsteuervoranmeldung gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, solange die Verhältnisse sich nicht geändert haben.

Neue Anforderungen an Kassensysteme ab 1. Januar 2017

Ab dem 1. Januar 2017 sind die Vorschriften des Bundesministeriums der Finanzen aus dem Schreiben vom 26. November 2010 (Aktenzeichen IV A 4 – S 0316/08/10004-07) zu beachten. Hierin hatte das Ministerium festgelegt, dass nur noch solche elektronische Kassensysteme eingesetzt werden sollen, die Einzelumsätze aufzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens zehn Jahre, in einem auswertbaren Datenformat vorliegend, aufbewahrt werden. Eine Verdichtung der Daten oder eine ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Zudem reicht eine Aufbewahrung der Unterlagen in ausgedruckter Form ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr aus.

Die digitalen Unterlagen zur Dokumentierung der Einzelumsätze müssen innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar archiviert werden. Bislang brauchten Unternehmer diese Anforderungen nicht zu erfüllen, wenn sie ein altes Kassensystem eingesetzt haben, das den aktuellen Vorgaben nicht entspricht und nachweislich auch nicht entsprechend aufgerüstet werden kann. Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ist diese Möglichkeit entfallen. Damit reicht eine Aufbewahrung des sogenannten Z-Bons nicht mehr aus, wenn die einzelnen Tagesbuchungen durch dessen Ausdruck gelöscht werden.

Zudem ist eine Protokollierung der konkreten Einsatzorte und -zeiträume des Kassensystems durchzuführen. Diese Protokolle sowie die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts, sind ebenfalls aufzubewahren.

Bei Bareinnahmen sind Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung dieser zu führen und zu archivieren. Erfolgt durch das Gerät auch eine Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen in Form von EC-Cash oder Elektronischem Lastschriftverfahren, so ist eine Abstimmung der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren Verbuchung in der Buchführung sowie eine Aufbewahrung der Dokumentation zu gewährleisten.

Eine generelle Registrierkassenpflicht entsteht hieraus nicht. Es können weiterhin offene Ladenkassen

verwendet werden. Die Verwendung dieser ist geknüpft an gewisse Voraussetzungen, wie beispielsweise täglich gezahlte Kassenbestände, ein entsprechendes Zählprotokoll sowie ein ordnungsgemäß geführtes Kassenbuch.

Übernahme von Fortbildungskosten führt nicht zu Arbeitslohn

Zu den steuerpflichtigen Arbeitnehmer-Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören sämtliche Bezüge sowie jegliche Vorteile, die der Arbeitnehmer für die von ihm erbrachte Arbeitsleistung von seinem Arbeitgeber erhält. Neben den regulären Bezügen in Geld zählen hierzu insbesondere Vorteile in Geldeswert, z. B. Sachbezüge. Die Qualifizierung als Arbeitslohn löst auf der Seite des Arbeitgebers die Verpflichtung zum Einbehalt und Abführung der Lohnsteuer aus. Der Arbeitgeber haftet dabei für die ordnungsgemäße Einbehaltung und termingerechte Abführung der Lohnsteuer.

Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil vom 9. August 2016 (Aktenzeichen 13 K 3218/13 L) eine bedeutsame Entscheidung zur Übernahme von Weiterbildungskosten von Arbeitnehmern getroffen. Im Urteilsfall betrieb der Kläger ein Unternehmen, das Spezial- und Schwertransporte für die Industrie- und Bauwirtschaft durchführte. Für seine Fahrer übernahm er nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz Kosten für die Teilnahme an Weiterbildungen. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung sah das FG Münster die vom Arbeitgeber getragenen Leistungen als Leistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse an. Eine Erfassung als Arbeitslohn wurde hierdurch verhindert.

Das Finanzgericht Münster hat verdeutlicht, dass Aufwendungen, die im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, von diesem übernommen wurden, nicht zu steuerpflichtigen Arbeitslohn führen und folglich keine Verpflichtung zum Lohnsteuereinbehalt auslösen. Unerheblich war im vorliegenden Fall die Tatsache, dass die Berufskraftfahrer gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet waren. Auch der Umstand, dass die Arbeitnehmer durch die Fortbildung persönliche Vorteile erlangt haben, stellte nach Auffassung des Finanzgerichts lediglich eine notwendige Begleiterscheinung dar.

Ein Arbeitslohn liegt demnach nicht vor, wenn für die Kostenübernahme ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers besteht, dieses ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2017

Die Gewährung freier Unterkunft oder Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge wie folgt zu berücksichtigen.

Freie Wohnung:

- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
- Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

Freie Unterkunft:

- Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1. Januar 2017 gelten unverändert folgende Sachbezugswerte (in denen Heizung und Beleuchtung bereits enthalten sind):

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat	Kalendertag	Für den qm	qm bei einfacher Ausstattung
Alte und neue Bundesländer	223,00 Euro	7,43 Euro	3,92 Euro	3,20 Euro

- Der Wert der Unterkunft kann allerdings mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 223,00 € um 15 % auf 189,55 €.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 189,55 € im Monat (6,32 € kalendertäglich).

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2017

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge anzusetzende Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr.

Ab dem 1. Januar 2017 gelten folgende Werte:

	Monat	Kalendertag
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	241,00 Euro	8,03 Euro
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	51,00 Euro	1,70 Euro
Mittag- und Abendessen je	95,00 Euro	3,17 Euro

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,70 € für das Frühstück
- 3,17 € für Mittag-/Abendessen.

Zahlung für Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann abziehbar sein

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat mit Urteil vom 18. Juli 2016 (Aktenzeichen 3 K 49/14) entschieden, dass Ausgleichszahlungen, die ein Steuerpflichtiger an seinen früheren Ehepartner zur Abfindung des Versorgungsausgleichs leistet, als Sonderausgaben abziehbar sind. In dem vorliegenden Fall hatten sich die ehemaligen Eheleute bei Ihrer Scheidung im Juni 2009 über eine Ausgleichszahlung zur Abfindung eines Versorgungsausgleichsanspruchs aus dem Bestehen einer Rentenanwartschaft bei einem Versorgungswerk geeinigt.

Voraussetzung nach der im Streitjahr geltenden Rechtslage ist, dass die den Sonderausgaben zugrunde liegenden späteren Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen. Der Empfänger der Ausgleichszahlung, muss zudem unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Der Bundesfinanzhof wird den Fall abschließend entscheiden.

Hinweis: Seit 2015 gelten neue Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs. Diese sind nur noch auf Antrag und mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten als Sonderausgaben abziehbar. Der Antrag kann nicht zurückgenommen, aber mit Wirkung auf den nächsten Veranlagungszeitraum widerrufen werden. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs sind ebenfalls als Sonderausgaben abziehbar.

Kein Anspruch auf Kindergeld bei zweijährigem Auslandsaufenthalt außerhalb der Europäischen Union

Der Kindergeldanspruch wird versagt, wenn ein Kind weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes hat und zusätzlich auch nicht im Haushalt einer kindergeldberechtigten Person, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, lebt.

Die Anknüpfung der Kindergeldberechtigung an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kinds wird als nicht sachwidrig angesehen. Der Gesetzgeber ist auch nicht verpflichtet, im Ausland lebende Kinder generell bei der Gewährung von Kindergeld zu berücksichtigen.

Mit dieser Begründung versagte der Bundesfinanzhof in seinem Urteil (Aktenzeichen XI R 8/15) vom 13. Juli 2016 den Kindergeldanspruch für ein über 18 Jahre altes Kind, das einen zweijährigen Freiwilligendienst in den USA ableistete.

Termine Januar 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzzuschlag	10.1.2017	13.1.2017	6.1.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Umsatzsteuer	10.1.2017	13.1.2017	6.1.2017
Sozialversicherung	27.1.2017	entfallt	entfallt

Termine Februar 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeitrage fallig werden:

Steuerart	Falligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzzuschlag	10.2.2017	13.2.2017	7.2.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Gewerbesteuer	15.2.2017	20.2.2017	10.2.2017
Grundsteuer	15.2.2017	20.2.2017	10.2.2017
Umsatzsteuer	10.2.2017	13.2.2017	7.2.2017
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung	10.2.2017	13.2.2017	7.2.2017
Sozialversicherung	24.2.2017	entfallt	entfallt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beitrage sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfaltiger Bearbeitung nicht ubernommen werden. Die Ausfuhungen dienen ausschlielich der allgemeinen Information und konnen daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfugung.